



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

| | | |
|----------|---|---|
| | Inhalt | |
| 19.1.3 | Vermögensverwaltung | 3 |
| 19.1.3.1 | Abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten | 3 |
| 19.1.3.2 | Nicht abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten | 3 |

19.1.3 Vermögensverwaltung

Steuerlich abzugsfähige Verwaltungskosten für das Privatvermögen sind Gewinnungskosten, welche nötig sind, um steuerbares Einkommen auf dem Privatvermögen erzielen zu können. Die Gewinnungskosten müssen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einkommenserzielung stehen und für die Bewirtschaftung des Vermögensobjekts erforderlich sein.

Abzugsfähig sind nur die tatsächlichen, einem Dritten bezahlten Vergütungen inkl. MWSt.

19.1.3.1 Abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten

Abzugsfähig sind Vermögensverwaltungskosten unter anderem für:

- die Aufbewahrung von Vermögensgegenständen (Wertpapiere, Wertsachen, Wertschriften) in offenen Depots oder Schrankfächern (Depot-, Schrankfach-, Safegebühren);
- die Inkassokosten und Transferspesen, welche der Einforderung und Sicherung von Guthaben, Zinsen, Beteiligungserträgen und Gewinnanteilen dienen (z. B. Couponeinlösung in Fremdwährung);
- die Vermögensverwaltung von Behörden und Willensvollstreckern im Rahmen der blossen Verwahrung und Verwaltung von Vermögenswerten;
- Gerichte und Anwälte zur Sicherung oder Einforderung von Vermögen, welches ein steuerbares Einkommen abwerfen kann;
- Kosten (inkl. Gerichte und Anwälte) im Zusammenhang mit der Vermietung oder Verpachtung von beweglichem Vermögen, soweit es ein steuerbares Einkommen abwerfen kann oder der Sicherung des beweglichen Vermögens dient;
- die Bankspesen im Zusammenhang mit der Erstellung des Depotverzeichnisses zu Steuerzwecken;
- die Bankspesen im Zusammenhang mit den Rückforderungs- und Anrechnungsanträge für ausländische Quellensteuern;
- die Auslieferung von Wertschriften;
- die Kommissionen auf in- und ausländischen Treuhandanlagen (da dadurch ein höheres steuerbares Einkommen erzielt werden kann).

19.1.3.2 Nicht abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten

Keine abzugsfähigen Vermögensverwaltungskosten sind unter anderem:

- Kosten für die Finanz-, Anlage-, Erbschafts-, Vorsorge- und Steuerberatung;
- Kosten für die Steuererklärung;
- Auslagen für den Erwerb und die Veräußerung von Wertschriften (inkl. Transaktionsgebühren für Vermögensumlagerungen) wie Kommissionen, Courtagen, Gebühren, Emissionsspesen, Umsatzabgaben;
- Emissionsabgabe;
- Errichtung und Erhöhung von Schuldbriefen und Hypotheken (Grundbuchgebühren, Notariatskosten, Bankspesen);
- das Plazieren oder Vermitteln von Treuhandanlagen (Vermittlungsgebühren, Bankspesen, Kommissionen);
- Kredit- und Bancomatkarten sowie Schecks;
- Provisionen für den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten;
- Kosten für ein Sekretariat (ASA 67 S. 477);
- Kosten für Fachliteratur, Börsenbriefe, Seminare etc.;
- Kosten für Online-Börsenanschlüsse, Telefon, Porti;
- erfolgsorientierte Honorare.